



- Schutz des (berechtigten) Vertrauens darauf, dass eine Rechtslage oder ein rechtliches Verhältnis besteht
- Rechtsfolge: Die Rechtslage bzw. das rechtliche Verhältnis besteht, obwohl nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- Schutz von Vertrauen aufgrund der Pflicht, nach "Treu und Glauben" zu handeln (Art. 9 BV, Art. 2 Abs. 1 ZGB)



- Vermutung des guten Glaubens, "[w]o das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat"  
(Art. 3 Abs. 1 ZGB)
  
- Verhältnis zur Rechtssicherheit
  - Rechtssicherheit bedeutet (auch) Schutz des Vertrauens in die Rechtsordnung und ihre Durchsetzung
  - Schutz von Vertrauen in eine Rechtslage bzw. ein rechtliches Verhältnis, ohne dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, gefährdet die Rechtssicherheit



1. Vertrauensgrundlage
2. Tatsächliches, berechtigtes Vertrauen
3. Betätigung des Vertrauens
4. Keine überwiegenden dem Vertrauensschutz entgegenstehenden Interessen



- Zustandekommen eines Vertrages aufgrund übereinstimmender gegenseitiger Willenserklärungen (Konsens) (Art. 1 Abs. 1 OR)
  
- Arten des Konsenses
  - tatsächlicher Konsens aufgrund übereinstimmender wirklicher Willen (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR)
  - normativer Konsens aufgrund einer Übereinstimmung der nach Treu und Glauben (Vertrauensprinzip) ausgelegten Willenserklärungen



- Interessenabwägung als Element des juristischen Denkens und der juristischen Methode
  - Bestimmung der rechtlich massgeblichen Interessen
  - Gewichtung und Abwägung der Interessen
  - Erzielen eines Interessenausgleichs (durch den Gesetzgeber bzw. ein Gericht oder eine Behörde), mit dem allen Interessen angemessen Rechnung getragen wird
  
- Verhältnismässigkeit: Eine rechtliche Regelung oder ein Urteil bzw. eine Verfügung soll die Betroffenen nicht stärker einschränken als erforderlich.

## Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit: Der Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten (I/II)



- Interesse des Eigentümers an der Rückerlangung seiner Sache versus das Interesse des Dritterwerbers am Schutz seines Vertrauens in die Verfügungsfähigkeit des Veräusserers
- verhältnismässiger Interessenausgleich:
  - Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "anvertrauten" Sachen (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 933 ZGB)
  - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen während fünf Jahren (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 1 ZGB, siehe aber auch Art. 934 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB)
  - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen, die auf einer Versteigerung, einem Markt oder von einem Kaufmann erworben wurden, jedoch Pflicht des Eigentümers zur Bezahlung des Kaufpreises (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 2 ZGB)
  - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei bösem Glauben (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 936 ZGB)

Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit:  
Der Erwerb einer beweglichen Sache vom  
Nichtberechtigten (II/II)



- **A**  $\xrightarrow{\text{"anvertraut"}}$  **B**  $\xrightarrow{\text{Erwerb im guten Glauben}}$  **C**
- **A**  $\xrightarrow{\text{"abhanden gekommen"}}$  **B**  $\xrightarrow{\text{Erwerb im guten Glauben}}$  **C**
- **A**  $\xrightarrow{\text{"abhanden gekommen"}}$  **B**  $\xrightarrow{\text{Erwerb im guten Glauben, auf einer Versteigerung, einem Markt oder von einem Kaufmann}}$  **C**
- **A**  $\xrightarrow{\text{"anvertraut" oder "abhanden gekommen"}}$  **B**  $\xrightarrow{\text{Erwerb im bösen Glauben}}$  **C**



- öffentliches Interesse oder Drittinteresse versus das Interesse des Einzelnen an der Ausübung des Freiheitsrechts (siehe Art. 36 Abs. 2 BV)
  
- verhältnismässiger Interessenausgleich (siehe Art. 36 Abs. 3 BV)
  1. Eignung des Eingriffs in das Freiheitsrecht zur Erreichung des damit verfolgten Ziels
  2. Erforderlichkeit des Eingriffs
  3. Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck (aufgrund des öffentlichen Interesses oder Drittinteresses) und Eingriffswirkung (bezogen auf das Freiheitsrecht)